



Gebührenverordnung der Sekundarschule Kreis Uhwiesen

vom 3. Juni 2019

gültig ab 1.1.2020

Inhalt	
Sekundarschule	1
Kreis Uhwiesen	1
Gebührenverordnung der Sekundarschule Kreis Uhwiesen	1
Inhalt	2
ERSTER TEIL: Allgemeine Bestimmungen	3
Art 1 Gegenstand der Verordnung	3
Art 2 Gebührenpflicht	3
Art 3 Gebühren für weitere Leistungen	3
Art 4 Bemessungsgrundlagen	3
Art 5 Gebührentarif	3
Art 6 Gebührenerhöhung bzw. -ermässigung	4
Art 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	4
Art 8 Gebührenverzicht	4
Art 9 Fälligkeit	4
ZWEITER TEIL: Die einzelnen Gebühren	4
Art 10 Schul-, Sport- und Freizeitanlagen	4
Art 11 Volksschule	4
Art 12 Freiwillige Angebote der Schule	5
Art 13 Berufsbildung	5
Art 14 Allgemeine Verwaltungsgebühren	5
DRITTER TEIL: Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Art 15 Übergangsbestimmung	5
Art 16 Inkrafttreten	5

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung folgende Verordnung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Bestimmungen

Art 1 Gegenstand der Verordnung

- ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren der Sekundarschule Kreis Uhwiesen.
- ² Die Vermietung der Turnhalle der Primarschule wird über einen separaten Vertrag geregelt.
- ³ Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art 2 Gebührenpflicht

- ¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder aufgeführte Einrichtungen und Sachen der Sekundarschule Kreis Uhwiesen benützt.
- ² Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.
- ³ Es besteht Solidarhaftung.

Art 3 Gebühren für weitere Leistungen

- ¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
- ² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art 4 Bemessungsgrundlagen

- ¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
- ² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
 - a) nach dem tatsächlichen Aufwand für die konkrete Leistung,
 - b) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art 5 Gebührentarif

- ¹ Die Schulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen im Reglement fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
- ⁴ Der Gebührentarif und dessen Änderungen werden publiziert.

Art 6 Gebührenerhöhung bzw. –ermässigung

Die Schulpflege kann im Reglement vorsehen, dass die festgelegten Gebühren für eine Einrichtung oder Sache für lokale Jugendvereine reduziert oder gänzlich erlassen werden.

Art 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden von der Schulpflege der Sekundarschule Kreis Uhwiesen festgesetzt.

Art 8 Gebührenverzicht

¹ Die Schulpflege kann auf ein Gesuch hin beschliessen, dass auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv ganz oder teilweise verzichtet wird. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Art 9 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden bei der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der Einrichtung oder Sache fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

ZWEITER TEIL: Die einzelnen Gebühren

Art 10 Schul-, Sport- und Freizeitanlagen

¹ Für die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen werden Gebühren nach Nutzerkategorien, Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

² Zusätzlicher Reinigungsaufwand des Hauswartes wird den Benutzern nach Aufwand in Rechnung gestellt.

³ Die Schulpflege regelt die Einzelheiten der Benützung und die Gebühren für die schuleigenen Einrichtungen in einem separaten Reglement. Auf kostendeckende Gebühren wird zur Förderung von Sport und Musik bei Jugendlichen verzichtet.

Art 11 Volksschule

Die Schule erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Vorgaben des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.

Art 12 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- a) freiwilliger Schulsport
- b) freiwillige Lager wie Skilager
- c) Kurse der Freizeitkurse und Elternmitwirkung (F&E) der Sekundarschule Kreis Uhwiesen

Art 13 Berufsbildung

Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule den maximalen Beitrag von der oder dem Lernenden bzw. von dessen Erziehungsberechtigten nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung.

Art 14 Allgemeine Verwaltungsgebühren

¹ Die Schule kann für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen o.ä. Gebühren erheben. Für das Einholen von Informationen für Klassenzusammenkünfte werden keine Gebühren erhoben.

² Entstehende Kosten durch Leistungen Dritter für Reparaturen von ICT-Leihgeräten oder für Ersatz von Schulmaterial können diese den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.

DRITTER TEIL: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art 15 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art 16 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2019 per 1. Januar 2020 in Kraft.

² Sie ersetzt alle dieser Gebührenverordnung widersprechenden Gebührenbestimmungen.